

AVWG

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Zuzahlungsfreie Arzneimittel](#)
- [3. Neutrale Praxissoftware](#)
- [4. Verbot von Naturalrabatten](#)
- [5. Entlassmedikation aus dem Krankenhaus](#)
- [6. Bonus- Malus- Regelung](#)
- [7. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

AVWG bedeutet "Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung". Es trat im Mai 2006 in Kraft. Ziel des AVWG ist es, die Kosten für Arzneimittel nachhaltig zu senken. Wichtigste Auswirkungen auf Patienten ist die Befreiung zahlreicher Arzneimittel von der Zuzahlung.

2. Zuzahlungsfreie Arzneimittel

Der **Spitzenverband Bund der Krankenkassen** kann Arzneimittelwirkstoffe festlegen, die für eine Zuzahlungsbefreiung in Frage kommen, falls deren Apothekeneinkaufspreis einschließlich Mehrwertsteuer **mindestens um 30 % unter Festbetrag** liegt. Eine Zuzahlungsbefreiung kann es nur geben, wenn es bereits einen Festbetrag gibt und trotz der Zuzahlungsbefreiung Einsparungen für die Krankenkassen zu erwarten sind. Der Spitzenverband entscheidet, welche Arzneimittel zuzahlungsbefreit werden **können** und wie weit der Preis dafür unter dem Festbetrag zu liegen hat.

Letztendlich entscheiden die Arzneimittelhersteller dann durch ihre Preisgestaltung, ob ein Arzneimittel in der Apotheke tatsächlich zuzahlungsfrei ist. Derzeit sind über 10.000 Präparate zuzahlungsfrei.

Jeweils zum 1. und 15. eines Monats können **Arzneimittelhersteller** neue Preise melden. Die Liste der befreiten Arzneimittel wird deshalb alle 14 Tage aktualisiert und im Internet auf den Seiten des Spitzenverbands Bund der Krankenkassen unter www.gkv-spitzenverband.de > **Versicherte > Zuzahlungen und Befreiungen > Befreiungsliste Arzneimittel** veröffentlicht.

Weiterführende Informationen unter [Arznei- und Verbandmittel](#) und unter [Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung](#) bei Überschreiten bestimmter Einkommensgrenzen.

3. Neutrale Praxissoftware

Ärzte dürfen für die Verordnung von Arzneimitteln nur solche elektronische Programme nutzen, die von der Kassenärztlichen Vereinigung zugelassen

sind. Ziel ist eine manipulationsfreie Praxissoftware, die verhindert, dass bei der Auswahl von Arzneimitteln bestimmte Hersteller bevorzugt werden.

4. Verbot von Naturalrabatten

Bisher konnten Pharmahersteller Apotheken Naturalrabatte zur Verfügung stellen. Dies ist seit dem 1.5.2006 nicht mehr möglich.

5. Entlassmedikation aus dem Krankenhaus

Krankenhäuser sind aufgefordert, bei einer Medikation, die über die Entlassung hinausgeht, darauf zu achten, dass diese zweckmäßig und wirtschaftlich ist.

6. Bonus- Malus- Regelung

Seit 2008 ist die Bonus- Malus- Regelung für Ärzte entfallen.

7. Verwandte Links

[Arznei- und Verbandmittel](#)

[Zuzahlungsbefreiung Krankenversicherung](#)

[Zuzahlungsbefreiung für chronisch Kranke](#)

Letzte Aktualisierung am 30.07.2010

Redakteur/ in: Sandra Kolb

© 2010 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)